



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Die Notwendigkeit der Verhältnisdeutung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

6. c. 3 spricht von einer Zahlung von 15 Schillingen. In dieser Hinsicht kommen eine absolute und eine verhältnismäßige Deutung in Frage. Sind in c. 3 ausschließlich solche Bußen gemeint, die genau auf 15 Schillinge lauten, nicht auf mehr und nicht auf weniger oder ist nur ein Maßstab gegeben, nach dem auch größere und geringere Bußen gekürzt werden (Verhältnisdeutung)? Der Wortlaut gestattet beide Deutungen¹³⁵). Aber sachliche Erwägungen entscheiden für die Verhältnisdeutung. Das Kollisionsproblem konnte nicht nur bei dem Betrage von 15 Schillingen auftauchen, sondern bei Bußen jeder Größe. Für eine Sonderbehandlung der 15 Schillinge läßt sich gar kein Grund denken, ebensowenig für das Schweigen über alle anderen Bußen¹³⁶). Dagegen stößt die Verhältnisdeutung auf kein Hindernis. Die Buße von 15 Schilling ist die Grundbuße des fränkischen Bußsystems und daher zur Angabe eines Maßstabs besonders geeignet. Durch die Angabe eines solchen Maßstabs wurde das ganze Problem der Geltung der sächsischen Aktivstufung bei Anwendung fränkischen Rechtes mit einem Schlage gelöst. Wesentlich unterstützt wird diese Annahme eines Maßstabs durch die entsprechende Generalnorm der *Lex Ribuarica*, die als Vorbild gedient hat. Auch c. 3 kann m. E. nur als Generalnorm aufgefaßt werden, bei der die Angabe der Schillingzahlen nur den rechnerischen Maßstab der Herabsetzung ausdrücken, einer Herabsetzung, die natürlich auch bei Bußen in jeder Art Schilling Platz greifen konnte.

7. Die Auffassung als Kollisionsnorm ergibt die Anwendung unserer Vorschrift auf die Privatbußen, denn das Personalprinzip bezog sich gerade auf die Privatbußen. Der Salier, der in Sachsen von einem Sachsen verletzt wurde, konnte diejenige Privatbuße von dem Täter fordern, die ihm sein salisches Recht zubilligte. Diese Auffassung ist schon für das Vorbild, die Generalnorm der *Lex Ribuarica*, geboten. Diese Auffassung wird aber auch durch

135) Die Meinung Lintzels, daß der Wortlaut der Verhältnisdeutung entgegenstehe, wird den Vorgängen bei einer Zahlung in jener Zeit nicht gerecht. Die Zahlung jeder größeren Summe vollzog sich durch eine Reihe von Teilakten. Waren die ersten 15 Schillinge erledigt, so war die Voraussetzung des c. 3 für die folgende Summe von neuem gegeben. *Ubi-cumque* ist auch als „so oft“ aufzufassen.

136) Weshalb sollte die Erleichterung bei den kleinen Bußen von 15 Schillingen Platz greifen und nicht bei den größeren Bußen, die häufiger waren und schwerer drückten?